Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geldes an die betr. Verwahrungsanstalt zu entrichten sind; aber anderseits werden nicht geringe Summen an Transportkosten, Gerichts- und Untersuchungskosten erspart, und was schließlich eben die Hauptsache ist, die übrige Gesellschaft wird dadurch vor manchmal ganz unberechenbaren moralischen und finanziellen Schäden bewahrt.

Im Kanton St. Gallen hat noch ein besonderer Grund dazu Anlaß gegeben, die gesetzliche Möglichkeit zu einer längeren Versorgung gewisser Personen in der Strafanstalt herbeizuführen, nämlich die Ueberfüllung der bestehenden Zwangsarbeitsanstalt und damit die zu starke Ansammlung gemeingefährlicher Elemente in einer offenen Anstalt. In der Botschaft des Regierungsrates vom 23. April 1924 heißt es:

"Wiederholt hat die Berwaltung der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt die Ansregung gemacht, gewisse zur Zwangsversorgung eingewiesene Personen ihre Detentionszeit in der kantonalen Strafanstalt oder in der Sträflingskolonie im Sazerriet erstehen zu lassen. Veranlassung hiezu gab der Umstand, daß die Zwangsarbeitsanstalt Biki in den letzen Jahren überfüllt war, sowie die Schwierigkeit, in dieser offenen Anstalt bei den schlimmsten Elementen die nötige Disziplin aufrecht zu erhalten.

Es ist mir ferner bekannt, daß der Kanton Bern im Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912, Art. 51 u. ff., die Errichtung einer Enthaltungsanstalt vorgesehen hat für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht ander= weitig verpflegt werden können, nämlich (Art. 52):

1. Pfleglinge anderer Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmäßiges Betragen die Ordnung in diesen Anstalten gefährden, oder aus diesen

Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die andern Insassen, voer aus vesen.

2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoß erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme sinden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Armenanstalt nicht untergebracht werden können.

Die Versetzung findet auf dem Administrationswege statt; über die Aufnahme ent=

scheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armendirektion.

Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte

oder unbestimmte.

Soviel ich weiß, wurde diese Verwahrungsanstalt im Kanton Bern bis heute nicht errichtet, wie ich aus dem Zeitungsbericht über die letzte Großratssession in Bern gelesen habe — aus finanziellen Gründen.

Und schließlich darf als weiterer Grund dieser dauernden Verwahrung auch noch angeführt werden, diesen bedauernswerten Menschen, welche — zwar vielfach durch eigene Schuld — unbarmherzig hin und her geworfen wurden, endlich ein= mal ein lebenswürdiges Dasein zu verschaffen, das sie ja vorher auch hätten erreichen können, es aber wegen Mangel an sittlicher Kraft nicht getan haben oder nicht tun wollten und nun durch behördlichen Zwang dazu gebracht werden mußten. Es darf gesagt werden, daß schon mancher von den Verwahrten diese Maknahme dankbar anerkannt hat und den Wunsch aussprach, nun gerade sein ganzes Leben da bleiben zu dürfen. (Schluß folgt.)

Luzern. Die amtliche Armenpflege der Stadt Luzern hat im Jahr 1927 in 1330 Fällen mit 133,050 Fr. unterstützt. Diese Fälle verteilen sich auf Kantonsbürger: 644 mit 53,501 Fr., auf Schweizer aus den Konkordats-365 mit 37,062 Fr. und auf Ortsbürger: 321 mit 42,493 Fr. Unterstützungskosten. Auf den einzelnen Kall traf es 334,31 Kr. Unterstützung. Was der Berichterstatter am Schlusse über die Lohnverhältnisse und Mietzinse sagt, dürfte auch für andere Orte zutreffen. Er schreibt: "Wie stellt sich heute eine Arbeiterfamilie mit 3—5 und mehr Kindern, deren Ernährer etwa Hilfs= oder

Gelegenheitsarbeiter ist, und der einen Stundenlohn von 80 Rp. bis 1 Fr. hat, bei 8 Stunden Arbeit, und infolge ungünstiger Witterung oft kaum 200 Arbeits= tagen pro Jahr? Wenn ein solcher Familienvater gezwungen wird, Zuflucht zur Armenunterstützung zu nehmen, so liegt kein Selbstverschulden vor. Es muß immer und immer wieder betont werden, daß die betr. Kategorie von Bauarbeitern und Arbeitern in verwandten Betrieben bei dieser Entlöhnung nicht ohne anderweitige Hilfe auskommen kann, wenn man die stets noch sehr hohen Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten in Betracht zieht. So lange im Lohnwesen, speziell bei den ungelernten Arbeitern, keine Besserstellung eintritt, werden die Klagen nicht aufhören, um so mehr, als nachgewiesen werden kann, daß es viele Meister gibt, die glauben, ein Recht zu besitzen, 100 bis 200 und mehr Prozent am Stundenlohn ihres Arbeiters einzustreichen. So leidet die Arbeiterfamilie, leidet die Bautätigkeit, oder wo gebaut wird, wird schlecht, unsolid und teuer gebaut, und die Miete für Arbeiterwohnungen zu hoch berechnet . . . Reine Woche vergeht, daß nicht Alagen über ungerechte Wohnungskündigungen an arme, bedrängte Leute erfolgen oder daß sie bei Nichtannahme der Zinserhöhung auf die Straße geworfen werden. Auf diese Weise sind viele Familien genötigt, bei einem Einkommen von 1500 bis 1800 Fr. für Wohnungsmiete 800—1200 Fr. zu bezahlen. Wo bleibt hier noch das nötige Geld für den Unterhalt und was drum und dran hängt, ohne daß man in Schulden gerät, oder Frau und Kinder der Unterernährung preisgegeben sind?"

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß wir zur Ergänzung der in Schulund Erzieherkreisen sehr angesehenen Eltern-Zeitschrift eine kleine herzige

Monatsschrift für die Jugend und Jugendfreunde

neu herausgeben:



Inhalt: Erzählungen und Slizzen heiteren und ernsten Inhalts, kurze sesselnde Varstellungen aus der Natur und Technik, Bastelarbeiten, Spiel und Spaß, Rätsel und — in jedem Heft — ein slottes Preisausschreiben!

Unser Ziel: Rlein und groß forflausend Anregung und Belehrung bringen, geistige Interessen zu Nutz und Frommen wecken und zu allerlei nutzbringender und unterhaltender Beschäftigung anleiten.

Preis: 12 Hefte mit farb. Umschlag jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.50.

Bitte verlangen Sie Probehefte vom

Art. Institut Orell Füßli - Abteilung Zeitschriften - Zürich - Friedheimstraße 3